

RHEINLAND-PFÄLZISCHER TRIATHLONVERBAND e.V.

- Mitglied der DTU und des LSB -



Kampfrichterregelung Rheinland-Pfälzischer Triathlonverband e.V.

Der Einfachheit halber wird in dieser Regelung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert ist.

A. Grundlage

Vereine und Abteilungen von Vereinen, welche dem Rheinland-Pfälzischen Triathlonverband e.V. (RTV) angeschlossen sind, haben nach § 8 Abs.1 Satz 1 der Satzung (Pflichten der Mitglieder) den RTV in seiner Arbeit zu unterstützen.

Der RTV verpflichtet sich seit der Sitzung vom 19. Juli 1997, für seine Mitglieder Kampfrichter auszubilden.

Ab 2009 müssen alle Vereine und Abteilungen von Vereinen, **ab einer Anzahl von zehn (10) Startpässen**, dem RTV mindestens einen (1) Kampfrichter melden.

Ab 2009 müssen alle Vereine und Abteilungen von Vereinen, **welche eine Veranstaltung durchführen**, dem RTV mindestens einen (1) Kampfrichter melden.

Dabei soll jeder Kampfrichter mindestens einen (1) Einsatz pro Saison erbringen.

Zusätzlich müssen pro Verein bzw. Abteilung erbracht werden:

- ab 25 bis 34 Startpassinhabern: 3 weitere (insgesamt 4) gemeldete Kampfrichtereinsätze,
- ab 35 bis 49 Startpassinhabern: 6 weitere (insgesamt 7) gemeldete Kampfrichtereinsätze,
- ab 50 Startpassinhabern: 9 weitere (insgesamt 10) gemeldete Kampfrichtereinsätze.

Basis für die Erfüllung der Kampfrichtereinsatzregelung ist die Kampfrichtermeldung von Vereinen und Abteilungen von Vereinen zu Beginn der Saison mittels des Kampfrichtereinsatzformulars.

Die Verteilung bzw. Zuteilung, über die zu erbringenden Kampfrichtereinsätze von Vereinen und Abteilungen von Vereinen, erfolgt durch den RTV-Kampfrichterobmann. Den Vereinen und Abteilungen von Vereinen ist es freigestellt wie Sie die zugeteilten Kampfrichtereinsätze, z.B. einem Kampfrichter oder mit zusätzlich ausgebildeten Kampfrichtern) durchführen

Ersatzweise ist jährlich eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung des RTV für jeden nicht gestellten Kampfrichter bzw. für jeden nicht gemeldeten Kampfrichtereinsatz an den RTV zu entrichten.

RHEINLAND-PFÄLZISCHER TRIATHLONVERBAND e.V.

- Mitglied der DTU und des LSB -



B. Durchführung

1.) Der Kampfrichter steht seinen Mitgliedern und Athleten in den Vereinen und Abteilungen von Vereinen als Ansprechpartner in Fragen des Regelwerkes der Deutschen Triathlon Union (DTU) sowie den einzelnen Sonderbestimmungen des RTV zur Verfügung. Der Kampfrichter wird im Rahmen der Kampfrichterausbildung in die aktuellen Ordnungen der DTU eingewiesen. Ein schriftlicher Leistungsnachweis ist erforderlich.

2.) Die Aufgaben des Kampfrichters ergeben sich aus den Ordnungen der DTU (Sportordnung SpO mit den Anhängen, Veranstalterordnung VsO, Antidopingordnung AdO und Kampfrichterordnung KrO), oder den internationalen Regeln. Die Kampfrichter des RTV unterliegen den Ordnungen der DTU.

3.) Vereine und Abteilungen von Vereinen melden spätestens bis zum 15. Dezember an den RTV-Kampfrichterobmann Ihre(n) aktiven Kampfrichter für die neue Saison bzw. Personen zur Ausbildung mit aktueller Adresse und Lichtbild. Der RTV-Kampfrichterobmann informiert die Geschäftsstelle des RTV über die Anzahl der Meldungen. Die zusätzlich erforderlichen Kampfrichtereinsätze ergeben sich aus der Anzahl der Startpässe des abgelaufenen Jahres.

4.) Der Kampfrichterobmann des RTV teilt am Anfang des Jahres die Termine für die Aus- und Weiterbildung den Vereinen und Abteilungen von Vereinen sowie den gemeldeten Kampfrichtern bzw. den Interessenten mit.

Die Gültigkeit der erworbenen Lizenz sowie die Teilnahme an einer Weiterbildung sind in der Kampfrichterordnung der DTU geregelt.

Kampfrichter, die durch Ihre Vereine oder Abteilungen von Vereinen gemeldet worden sind oder an einer Aus- und Weiterbildung für Kampfrichter teilgenommen haben, erhalten für die erworbene Lizenz (Kampfrichterausweis) eine entsprechende Jahresmarke für die neue Saison.

5.) Vereine und Abteilungen von Vereinen, welche dem RTV neu angeschlossen sind, haben für die Umsetzung der Kampfrichterregelung des RTV 2 Jahre Zeit (Ausnahme Veranstalter).

6.) Vereine und Abteilungen von Vereinen, die eine Veranstaltung nach den Richtlinien der DTU durchführen, bekommen nach § 6 der Veranstalterordnung (VsO) am Tag der Veranstaltung ein offizielles Wettkampfgericht zur Verfügung gestellt.

Ausgenommen sind Volksveranstaltungen, die unter § 6.2 der Veranstalterordnung (bis 200 Teilnehmer, Grundlage sind die Veranstalterabrechnungen des Vorjahres) fallen, es sei denn der Veranstalter wünscht dies ausdrücklich. **Insoweit wird vom RTV mindestens ein offizieller Kampfrichter gestellt.**

Einsatz und Aufgaben des Wettkampfgerichtes sowie des Schiedsgerichtes sind in § 6 / 7 der VsO geregelt.

7.) Die anfallenden Kosten für das eingesetzte Wettkampfgericht trägt im Vorfeld der RTV, der im Rahmen der Veranstalterabgaben an die DTU die Kosten gemäß der Gebührenordnung des RTV von den Vereinen und Abteilungen von Vereinen prozentual einfordert.

8.) Diese Regelung gilt ab 28.02.2009